

## **Anregung zum moralischen Handeln:**

### **Warum wir auf Tiere Rücksicht nehmen sollten.....**

Tiere haben Interessen und ein Bewußtsein. Sie verspüren Hunger, Schmerz, Lust und Qual genau wie wir es tun, besitzen Sinneseindrücke, Gefühle und Wünsche. Trotzdem befindet sich der menschliche Geist auf einer anderen Ebene als die Sphäre der Tiere. Der Grund hierfür ist dass wir Menschen über ein Selbstbewußtsein verfügen und unsere eigenen Interessen, Ansichten und Wünsche definieren und abgrenzen können von den Interessen und Bedürfnissen anderer. Wir können unser Handeln bewerten und beurteilen und haben hierfür Maßstäbe entwickelt. Diese orientieren sich an Gesetzen und Regeln, um das zwischenmenschliche Zusammenleben so zu ermöglichen, dass der Mensch seine Mitmenschen respektiert und sich so verhält, dass er die Interessen anderer nicht beeinträchtigt oder gefährdet. Man kann in diesem Zusammenhang von sog. Schutzzonen des menschlichen Zusammenlebens in der Gesellschaft sprechen, in denen sich der Mensch frei entwickeln und bewegen kann. Gibt es solche „Schutzzonen“ auch für die Tiere?

Zum Schutz der Interessen und des Wohlergehens der Tiere gibt es in Deutschland seit 14 Jahren das Tierschutzgesetz. Als Zweck des Gesetzes gibt § 1 des Tierschutzgesetzes für den Umgang mit Tieren folgende Leitlinie vor:

**„Zweck dieses Gesetzes ist es aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.**

”

In § 2 des Tierschutzgesetzes sind Regelungen für das Halten oder Betreuen eines Tieres vorgesehen. Tiere sind hiernach angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Die Möglichkeit der artgerechten Bewegung eines Tieres darf nicht so eingeschränkt werden dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Tierhalter muß über Kenntnisse und Fähigkeiten für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres verfügen. Weitere Regelungen zu Verboten von Eingriffen und Behandlungen in Verbindung mit Schmerzen oder Leiden von Tieren zu Wettkampf- und Trainingszwecken, dem Aussetzen von Tieren, der Vergabe von Futter durch Anwendung von Zwang und schließlich zur Betäubung und Tötung von Tieren sind in § 3,4 und 5 des Tierschutzgesetzes zu finden.

Die Paragraphen 7, 7a regeln schließlich den Schutz von Versuchstieren. Die Tierversuche sind hiernach auf ein unerläßliches Maß zu beschränken und die zur Verwendung von Tierversuchen bestimmten Tiere sind so zu halten, zu züchten und zu pflegen, dass sie nur in dem Umfang belastet werden, der für die Verwendung wissenschaftlicher Zwecke unerlässlich ist. Regelungen zu Zwecken und Einrichtungen für Tierversuche finden sich in § 7 a des Tierschutzgesetzes.

Insgesamt sollen die Regelungen des Tierschutzgesetzes dem Schutz und dem Wohle der Tiere dienen. Dem Tier wird durch das Tierschutzgesetz der Status eines Mitgeschöpfes eingeräumt, das Leben und das Wohlbefinden des Tieres wird dadurch als schutzwürdig angesehen. Auch auf der gesetzlichen Ebene der Grundrechte kommt der Schutz der Tiere in Art. 20 a des Grundgesetzes zum Tragen, wonach der Staat die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützen soll. Der Tierschutzgedanke ist somit in unserer Verfassung verankert.

Im Hinblick auf die Massentierhaltung erscheint das Tierschutzgesetz jedoch eher als ein „stumpfes Schwert“, da im Rahmen der in § 2 a des Tierschutzgesetzes vorgesehenen Ermächtigung des Bundesministeriums verschiedene Rechtsverordnungen und Erlasse, insbesondere für die Haltung von Tieren zu gewerblichen Zwecken, erteilt worden sind. Diese sehen nicht nur erhebliche Einschränkungen des Tierwohles zugunsten kommerzieller Zwecke vor, sie stellen auch wirtschaftliche Interessen der Betreiber von Massentierhaltungsanlagen in den Vordergrund und nehmen damit Tierleid in Kauf. So ist beispielsweise das millionenfache Schreddern oder Vergasen männlicher Küken kurz nach dem Schlüpfen aufgrund eines Erlasse erlaubt, da die Aufzucht eines männlichen Kükens unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten einen Verlust darstellt, weil diese Tiere in der vorgesehenen kurzen Lebensdauer nicht genügend Fleisch ansetzen können und eine Eierproduktion naturgemäß nicht zu erwarten ist. In der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist das Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken für die verschiedenen Nutztiergruppen in der Massentierhaltung konkret geregelt. Die nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zulässigen „Ferkelschutzkörbe“, d.h. eine in der Massentierhaltung praktizierte Einzelhaltung von Sauen in sog. „Kastenständen“ sind ein weiteres Beispiel für die Ausbeutung von Tieren zugunsten kommerzieller Interessen. Bei den Ferkelschutzkörben handelt es sich um ca. 70 cm breite Metallkäfige, in denen die Sauen über einen längeren Zeitraum isoliert liegen

müssen, um die Versorgung der Ferkel zu optimieren.

Bei der Haltung und Zucht von Pelztieren zur Gewinnung von Pelzen sind durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 30.11.2006 in Nordrhein-Westfalen die Anforderungen an die Pelztierhaltung, insbesondere in Bezug auf das Platzangebot, zu Lasten der Betreiber verschärft worden. Mit Wirkung zum 11.12.2011 müssen für Nerze und Iltisse, Füchse und Marderhunde, Biber und Chinchillas zusätzlich zu den Innenflächen ein Nestkasten und eines Schwimmbeckens oder Sandbades höhere Grundflächen von mindestens 1-2 qm für jedes ausgewachsene Tier und 0,5 – 1 qm für Jungtiere vorgehalten werden. Einige Betreiber von Pelzfarmen haben in dieser Neuregelung eine wirtschaftliche Existenzbedrohung gesehen und sind gerichtlich vorgegangen. Die Urteile der Verwaltungsgerichte in Münster und Minden bestätigten jedoch die Verhältnisäßigkeit der Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und sahen hierin keine Einschränkung der Grundrechte der Betreiber. Als Folge der verschärften Haltungsbedingungen und der gerichtlichen Auseinandersetzungen ist in Nordrhein-Westfalen von ehemals sieben Pelztierfarmen nur noch eine Farm in Betrieb. Insgesamt ist diese Situation gerade im Hinblick auf die weltweit praktizierte Ausbeutung von Pelztieren nur ein kleiner Lichtblick am Horizont, da die Hersteller von Pelzwaren immer häufiger dazu übergehen, für Jacken mit Pelzkragenbesatz und weiteren Kleidungsstücken mit Pelzdekorationen das Echtfell aus dem Ausland, insbesondere aus China zu importieren, wo Marderhunde auf groß angelegten Farmen in kleinen Drahtkäfigen gehalten und gezüchtet werden, bis sie erschlagen, vergast oder bei lebendigem Leibe gehäutet werden. Die Verarbeitung der Felle dieser Tiere ist für die Hersteller kostengünstiger als die Verwendung von Kunstpelzen. Nach der seit 2012 gültigen europäischen Textil- und Kennzeichnungsverordnung müssen Pelze, Leder, Horn und Felle stets gekennzeichnet und die entsprechenden Artikel mit dem Vermerk „Enthält nicht-textile Bestandteile tierischen Ursprungs“ etikettiert sein. Viele Hersteller ignorieren jedoch diese Kennzeichnungspflicht oder weisen die Etiketten falsch aus, so dass der Verbraucher nur durch eine genaue Überprüfung feststellen kann, ob es sich bei dem gewählten Produkt um Kunstfell oder um Echtfell handelt.

Die weitreichenden Erlasse und Verordnungen für die Haltung von Nutztieren in der industriellen Massentierhaltung stehen im Widerspruch zu dem in Art. 20 a des Grundgesetzes vorgesehenen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere, darüber hinaus wird der Vorrang des Gesetzesvorbehalts durch das Tierschutzgesetz nicht beachtet. Zwar gewährt die Verfassung mit dem in Art. 20 a formulierten Schutz

„der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere“ durch den Staat kein subjektives Abwehrrecht im engeren Sinne, es ist jedoch als Grundelement der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung, somit als statusbegründend für das Gemeinwesen zu sehen und hat dadurch einen Wert bzw. einen schützenswerten Status im System der Verfassung erlangt mit der Folge dass untergeordnete staatliche Akte nicht im Widerspruch zu den in der Verfassung geschützten Werten stehen dürfen. Die Verordnungen zur Haltung von Nutztieren unterliegen weiterhin dem Vorbehalt und Vorrang des Tierschutzgesetzes als förmliches Gesetz und höherrangiges Recht, welches nach Art. 20 des Grundgesetzes Vorrang vor allen übrigen staatlichen Akten hat mit der Folge, dass die staatliche Gewalt, also die vollziehende und rechtsprechende Gewalt an dieses Gesetz gebunden ist, so dass Gerichte und Behörden sich in ihren Entscheidungen an den Grundlagen und Regelungen des Tierschutzgesetzes zu orientieren haben. Die aktuelle Rechtsprechung in Bezug auf das Schreddern männlicher Küken zeigt, dass dies häufig nicht der Fall ist, da die umstrittene Praxis des Tötens männlicher Küken durch Schreddern oder Vergasen kurz nach dem Schlüpfen in der Agrarindustrie nicht als Gesetzesverstoß angesehen wird. Nach dem Tierschutzgesetz ist das Töten von Tieren nur erlaubt, wenn dafür ein vernünftiger Grund vorliegt. Nach der gegenwärtigen Rechtsprechung wird der mit der Aufzucht der männlichen Küken verbundene wirtschaftliche Aufwand bereits als ein „vernünftiger Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes angesehen. Das Wohl der Tiere wird somit den wirtschaftlichen Interessen und dem Bedürfnis nach immer billigeren Produkten der Massentierhaltung untergeordnet, so dass das zur Zeit geltende Tierschutzgesetz weder als Schranke im Sinne des gesetzlichen Vorbehalts noch als „Schutzzone für Tiere“ angewendet wird, um ihnen ein artgerechtes Leben ohne Leid und Schmerz zu ermöglichen.

Können wir also mit Tieren nach Belieben umgehen, sie unbegrenzt ausbeuten durch Massentierhaltung und Qualzucht zur Befriedigung unserer Konsumzwecke?

Tiere sind uns Menschen nicht nur untergeordnet, vielmehr auch von uns abhängig. Das gilt gleichermaßen für Haustiere als auch für Nutztiere und freilaufende Tiere. Mit unseren Haustieren verbindet uns häufig eine Nähe, eine Art Beziehung, die dazu führt, dass die Haltung des Tieres Verpflichtungen zur Fürsorge und Pflege auslöst. Wir zeigen auch Mitgefühl im Falle der Krankheit und des Todes des Tieres und wünschen uns Wohlergehen für unser Haustier. Weshalb lassen wir diese Gefühle und diese Aufmerksamkeit nicht auch gegenüber allen anderen Tieren, insbesondere den Tieren in der weltweit verbreiteten Massentierhaltung oder Käfighaltung zu, die der Nahrungsmittelgewinnung dienen oder für Modezwecke, wie zum Beispiel für die

Pelzindustrie ein Leben in Leid und Qual verbringen und am Ende ihres Lebens einen ebenso qualvollen Tod erleiden?

Möglicherweise ist der Grund hierfür die fehlende Nähe des Menschen zu diesen Tieren. Ein Stück Fleisch auf unserem Teller ist als solches nicht unbedingt geeignet, Mitgefühl oder Aufmerksamkeit mit dem betreffenden Tier auszulösen, welches ein Leben in der Massentierhaltung geführt hat, um der Nachfrage nach Billigfleisch gerecht zu werden. Es ist weder der Leidensweg noch die Herkunft des Tieres bekannt. Ein Pelzkragen am Anorak sagt nichts darüber aus, ob es sich um Kunstpelz oder um echten Pelz handelt, welcher teilweise von den Herstellern trotz Verbot dem Kunstpelz beigemischt wird. Der Kunde ist nicht eingebunden in den Produktionsprozess, kann also ohne weitere Nachprüfung nicht wissen, ob der Pelz oder die Pelzdekoration von einem der millionenfach lebendig gehäuteten Marderhunden oder von einem in einem kleinen Drahtkäfig gehaltenen Nerz stammt. Wir besitzen auch über die Leidenswege dieser Tiere keine Kenntnis, sie sind nicht in unserer Obhut – weshalb sollten wir dann aus Empathie und Mitgefühl Abstand nehmen vom Kauf von Pelzjacken oder mit Pelz dekorierten Kleidungsstücken?

Naheliegende Gründe hierfür sind ethische und moralische Gesichtspunkte. Im Gegensatz zu unserem Rechtssystem, mit dem wir uns Regeln und Gesetze für das Zusammenleben geschaffen haben, geht es bei der Moral und Ethik um die persönliche Einstellung, diese ist geprägt von Religion, Erziehung, Altruismus und basiert auf der Zugehörigkeit zu unserer Gesellschaft, den damit einhergehenden Pflichten und Tugenden. Verschiedene philosophische Ansichten beziehen auch die Mitleidsethik, also das „Wohl und Wehe“ eines anderen Lebewesens in die Moralvorstellungen mit ein. Nur der Mensch ist in der Lage, Maßstäbe für moralisches Handeln zu setzen und im Gegensatz zu den Tieren verfügt der Mensch über Handlungsalternativen, die es ihm ermöglichen, durch Vornahme oder Unterlassen einer bestimmten Handlung das Leiden von Mitmenschen oder den Tieren als Mitgeschöpfen zu verringern oder zu vermeiden. Weshalb sollten wir also bestimmte Tiere oder Tierarten aus den Inhalten unserer Moralvorstellungen ausgrenzen? Eingebettet in die Natur und die Schöpfung sollte der Mensch daher aufgrund seiner moralischen Verantwortung gegenüber dem Tier als Mitgeschöpf so handeln, dass es nicht zur Befriedigung eigener Konsuminteressen ausgebeutet wird oder ein Leben lang leiden muss. Jeder Verbraucher hat die Möglichkeit, mit seiner Kaufentscheidung Einfluß zu nehmen und das Informations- und Transparenzgebot im Verbraucherrecht für sich zu nutzen, um die Kennzeichnung von Textilien zu überprüfen und auf diese Weise festzustellen, ob es sich um den vielfach billiger

hergestellten Echtpelz oder um Kunstpelz handelt und sich weitergehend die Frage zu stellen, ob es überhaupt notwendig ist, sich für ein Kleidungsstück mit Pelzbesatz zu entscheiden oder ob vor dem Hintergrund der millionenfach für diese Zwecke vergasten, lebendig gehäuteten oder erschlagenen Marderhunden und sämtlichen weiteren, in Massentierhaltung dahinvegetierenden Pelztieren nicht eine Handlungsalternative geboten wäre dahingehend, von dem Kauf derartiger Produkte zur Vermeidung von Tierleid Abstand zu nehmen?

Bei der Abwägung zwischen den Konsuminteressen und der Befriedigung der Bedürfnisse des Einzelnen nach Nahrungsmitteln und Kleidung einerseits und dem Wohl der dafür verwendeten Nutztiere sollten wir uns leiten lassen von Aspekten der Moral und pietätischer Gesichtspunkte, wie die Achtung vor dem Leben und Rücksicht auf das Ökosystem. Neben den Grundsätzen der Leidensverringerung und der Fürsorge spielen in diesem Zusammenhang der Respekt und die Achtung vor der Natur und dem, woraus wir hervorgegangen sind, eine erhebliche Rolle. Die Abwesenheit unerträglichen Leidens ist die Voraussetzung jeder Art von Wohl, also auch für unser persönliches Wohlergehen. Vor diesem Hintergrund sollten unsere Bedürfnisse nach Kleidung und Ernährung nicht zu einer grenzenlosen Ausbeutung unserer Mitgeschöpfe führen. Die Vielfalt der Nahrungsmittelangebote verfügt über zahllose Alternativen zum „Billigfleisch“. Die Preiserhöhung für ein Hühnerei zur Finanzierung der Aufzucht männlicher Küken im sog. „Bruderhahn-Projekt“, welches bereits von ökologisch ausgerichteten Landwirten betrieben wird, sollte für uns angesichts des unermesslichen Tierleids ein verhältnismäßig geringer Beitrag sein, um den männlichen Küken das Schreddern zu ersparen.

Für unser Bedürfnis nach warmer Kleidung ist es nicht notwendig, auf Pelzbekleidung oder Bekleidung mit Pelzdekorationen auszuweichen. Der Verbraucher bzw. der Konsument hat Handlungsalternativen und damit auch Macht, diese zum Wohle der Tiere und zur Verringerung des Leidens auszuüben.

Gabriele Tautz  
Rechtsanwältin/Betriebswirtin VWA  
Schaumburger Str. 1  
31547 Rehburg-Loccum